



II-10167 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT
Zl. 70 0502/86-Pr.2/93

A-1031 WIEN, DEN. 7. Juni 1993
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

An den
Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

4589/AB

1993-06-16

ZU 4827/J

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten Regina Heiß, Dr. Khol, Dr. Lackner, Dr. Lukesch und Kollegen haben am 7. Mai 1993 unter Nr. 4827/J folgende Anfrage betreffend Schülerfreifahrt an mich gerichtet:

Die Schülerfreifahrt mit Schulbussen stellt für zahlreiche Schüler eine Erleichterung beim Zurücklegen des Schulweges dar, zudem ist damit eine Zeitersparnis verbunden. Besonders in den kühleren Jahreszeiten bzw. bei schlechter Witterung wird die Wichtigkeit dieser Einrichtung für Schüler des ländlichen Raumes deutlich.

Im § 30 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 wird die Schulfahrtbeihilfe und die Schülerfreifahrt geregelt. Die darauf aufbauende Gestaltung des Kostenersatzes für die Busfahrten schreibt Mindestwerte vor. Diese bedingen für den zurückgelegten Weg eine Strecke von zwei Kilometern, die erforderliche Mindestanzahl der Schüler beträgt fünf Kinder. Werden die Werte nicht erreicht, müssen Schüler von einzeln gelegenen Bauernhöfen bzw. Weilern in Gemeinderandlagen nach wie vor einen Teil des Schulweges unter der Last der Schultasche zu Fuß zurücklegen.

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie folgende

A n f r a g e

- 1) Wieviele Schüler nehmen jährlich die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr in Österreich in Anspruch?
- 2) Wieviele Schüler nehmen jährlich die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr in Tirol in Anspruch?
- 3) Wieviele Fälle mußten aufgrund der Nichterfüllung im Familienlastenausgleichsgesetz getroffenen Regelungen in den Jahren
 - a) 1988
 - b) 1989
 - c) 1990
 - d) 1991
 - e) 1992

in den Bundesländern jeweils abgewiesen werden?

Hiezu beehre ich mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

- ad 1) In Österreich nahmen im Schuljahr 1991/92 154.055 Schüler die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr in Anspruch.
- ad 2) In Tirol nahmen im Schuljahr 1991/92 12.344 Schüler die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr in Anspruch.
- ad 3) Angaben darüber, wieviele Schüler in den Jahren 1988 bis 1992 nicht an der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr teilgenommen haben, sind deshalb nicht möglich, weil darüber

- 3 -

keine Aufzeichnungen gemacht werden konnten. Festzuhalten wäre aber in diesem Zusammenhang, daß gerade für Schüler im ländlichen Raum Möglichkeiten der Schülerbeförderung geschaffen wurden, wenn eine Notwendigkeit gegeben ist, ohne daß die Mindestanzahl von fünf Schülern erreicht werden muß. Eine dieser Möglichkeiten ist die Fahrgemeinschaft, welcher das amtliche Kilometergeld vergütet wird. Diese Fahrgemeinschaft auf privater Basis kann gebildet werden, wenn jemand im Wege der Nachbarschaftshilfe das Schulkind z.B. auf dem Weg zur Arbeit mitnimmt. Eine weitere Möglichkeit der Schülerbeförderung ist der Gelegenheitsverkehr mit dem PKW.

Einzeltransporte mittels Omnibussen können nicht eingerichtet werden, weil für einzelne Schüler schon aus Kostengründen nicht ein eigener Bus angemietet werden kann. Ein gesetzlicher Anspruch auf Vergütung der Beförderungskosten für Schüler besteht nur auf die Schulfahrtbeihilfe gemäß § 30a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967. Durch die Abgeltung der Kosten für die Schülerbeförderung im Wege der Schulfahrtbeihilfe sollen private Initiativen unterstützt werden.

Es erscheint mir auch nicht sehr zielführend, unwirtschaftliche Busfahrten für einzelne Schüler zu fordern, zumal ja private Maßnahmen nach § 30a ff des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 abgegolten werden.


(Maria Rauch-Kallat)